



**Gemeiner Bescheid / so am 6. Sep-
tembris 1580. publicirt.**

Nachdem man eine Zeithero verspührt / das
etliche Procuratores, wiewohl sie zu vielmahlen dar-
für gewarnet / in den gerichtlichen Audiensien
langweilige Reccessen mit Repetirung und Erho-
lung ihrer Sachen / nach einander eingebene Pro-
ducten und sonst mündlichen Propositionibus, so
vermög ihnen angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in Schrifften
vorzubringen alles derselben zu wider zuhalten / sich gelassen lassen /
daher allerhand Unordnung zu Aufhaltung der Audiensien / und
zu Zeiten vergebliche Submissiones und andere Unrichtigkeit ver-
ursacht / als wolle man ermelte Procuratores nochmahls zum Ueber-
fluß erinnert haben in ihren mündlichen Vorträgen und Reccessen
sich in dem und anderen obberührter Ordnung allerdings gemäß zu-
erzeigen und zuhalten / alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / dar-
in sie ipso facto alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinführo ehe und
bevor sie die Procuratores zu fernere Handlung gestattet / auß ihrem
eigenem Seckel baussen der Partheyen Nachtheil entrichten / und dar-
zu durch dienliche gebührliche Mittelen ohne einiges Ubersehen und
Nachlaß angehalten werden sollen.

langweiliges recess
ren der procuratoren.

Procuratoren sollen
die Straff auß eigenem
Seckel entrichten.

**Gemeiner Bescheid / so am 9. Fe-
bruarii Anno 1588. publicirt.**

Nachdem man im Werck verspührt / das die Procuratores die-
ses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren gerichtlichen
Recessen prothocolliren lassen / als wann sie sichere schrift-
lich producta cum copiis übergeben und einbringen thäten / und
doch dieselbe nicht allein wehrender Audiens / sondern auch zu Zei-
ten innerhalb etlichen Wochen darnach würcklich nicht exhibiren /
noch bey die Gerichts-Prothocolla registriren lassen / welches dan
nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung und hiebevoren zu unterschiedli-
chen mahlen derwegen gegebenen gemeinen Bescheiden zu wider / son-
dern auch dardurch grosse Unordnung und Verzug der Sachen verur-
sacht worden: So will man Procuratores so wol angeregter Ord-
nung / als gemeinen Bescheiden / und derselben einverleibter Straff
hiemit nachmahlen erinnert haben / immassen auch dem Prothono-
tario hiemit befohlen und auffgelegt / solche Reccessen, dabey die an-
gezogene Producta nicht würcklich mit eingeben werden / keineswegs
zu prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt /
in

Procuratores sollen
die producta cum co-
piis würcklich überge-
ben / im widrigen aber
dieselbe nicht protho-
collirt werden.

Prothocolla zu compliren.

Der Einnehmer soll die Straff den Procuratoren abfordern.

Prothocolla zu compliren.

in welchen die Prothocolla auß obverlauten Ursachen bis dahin in-complire verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnuß gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren, ahn welchem der Mangel / abgelesen werden solle / welle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nechstkünftigen Sambstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wosern sie demselben also nicht nachsehen würden / daß also dan die mangelhafftige Reccessen hiemit verworffen seyn / sie die procuratores in angeregte Straff erkläret / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgefordert / und deßfalls vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Gemeiner Bescheid / so am 5. Julii 1588. und am 3. Sept. Anno 1591. nachmahls publicirt.

Exhibicio Adorum

Prothocolla constitutionum & legitimatio procuratorum, item poena procuratorum le non legitimantium.

Poena desertionis

Prothocolla constitutionum & legitimatio procuratorum, item poena procuratorum le non legitimantium.

Signierte Copien gemeinen Gewalts oder Syndicats.

Nominativo citandum.

Nachdem allerhand Unrichtigkeiten bey producierung der Acten an diesem Fürstlichen Gülichschen Hoffgericht verspührt / daß nemlich / wann die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verbleiben / solche in negstfolgender Audiens / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht würcklich produciren / daher dan erfolgt / daß die Procuratoren die production bisweilen in Vergeß stellen / und das Fatale der sechs Monatzen verfließen / und die Sachen den Partheyen zum höchsten Nachtheil delert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinführo / dahe sie besorgen / daß das Fatale für negst anstehender Audiens verlauffen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negstfolgende Audiens gerichtlich vorbracht werden / dann solten sie signirt / in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monatzen zwischen dem Tag der Signatur, und negster Audiens außlauffen / soll die Sach verdelert gehalten / erkannt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Gleicher gestalt findet man bey den Actis, daß die Procuratoren prothocolla constitutionum zu Legitimierung ihrer Person bisshert zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungnugsamb hinführo verworffen werden / und dahe die Procuratoren sich nicht mit vollkommener Gewalt / oder Vollmacht versehen / in die Pön falsi procuratoris verdampft werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat, dahe sie dieselbe in anderen Sachen repetiren würden / ad Acta nicht bloß Copeylich / sondern sub signatura prothonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Weil dan auch in verfertigten Processen geschehen / daß die jenige / dagegen solche außgangen / nicht mit Lauff und Zunahmen specificirt / welches dan von Rechtswegen sich eiget und gebührt / sondern die Procuratoren alle die jenigen / dawider Process gebettit /

breiten / und in specie mit Lauff und Zunahmen angeben / und kei-
ner in der Procels, dan angezogener massen angesetzt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr.
jüngst publicirter gemeiner Bescheid in produciorum exhibitione
nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die produc-
ta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Cansley
allerhand Verwirrung entsethet / und oder Sachen verschlicher Ver-
zug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids
hiemit nochmals erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinführo
die Producta nicht realiter exhibiren, das alsdann die Reccessen
aufgesprochen und vor nicht gehalten werden / auch die Procura-
tores, so offte solches geschicht / in Straff eines Holtgülden gefallen
seyn sollen.

Producta realiter sunt
exhibenda sub poena
eines Holtgülden.

Sintemahlen dann auch die Procuratoren in des Hoffgerichts-
Cansley ohne Unterlaß / und ohne einig Angeben lauffen / und als
so allerhand / das ihnen zu wissen nicht gebührt / sich erkündigen /
als sollen sie hinführo / bey Straff eines Holtgülden / so offte sie
hieraussen handeln / sich des Hoffgerichts Cansley enthalten / dar-
in nicht gehen / sondern darvor anknöpfen / und was sie zuthun / oder
zu sollicitiren / vor der Cansley verrichten / und wird hiemit dem
Prothonotario und dessen Substituto aufgelegt / darauff fleissigen
Acht zu haben / die Vberfahrer zu verzeichnen / davon ein beson-
der Register / welches ahn einem gewissen / darzu bestimmbten Ohrt
bey der Registration anzuhafften / auch dieselbe / so dargegen gehan-
delt / folgendes an gebührlichen Orten anzubringen.

Procuratores sollen
in die Cansley ohne et-
wag Angeben mit lauff-
fen noch gehen.

So sehet man auch täglich in den Audiengien / das die Procu-
ratoren in proponendo ihrer Reccessen der Ordnung zu wider nicht
ordenlich und nach einander / sondern confuse handeln / als wer-
den die Procuratores angedeutet Ordnung hiemit nachmahlen ernst-
lich erinnert / und soll hinführo der Actistler erst anfangen / und wann
der nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihm / und also bis
den letzten zu handeln und Ordnung halten / damit man nicht ver-
ursacht / solcher Vnordnung halber ein Einsehens zu verschaffen.

Ordentlich nach etw-
ander recessiren und
proponiren.

Daher auch hinführo bey ernelter Cansley die Procuratoren zu
sollicitiren / es sey Procels oder andere Schriffen / sollen sie das
selb in den Zettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch
ihre Substituten cum die schreiben / und nicht durch frembde un-
kante Personen / per Scedulas sollicitiren lassen / damit man jeders-
seit wisse / ob die saumbfahl in der Cansleyen / oder den Procura-
toren vorhanden.

Sollicitiren der Proci-
cessen und anderer
Schriffen.

Echtlich aibe auch die thalliche Erfahrung / das die Procuratoren
wahr späh sich zu den Audiengien begeben / ihrer eiliche auch bis-
weilen ohne Erlaubniß ganz außbleiben / bisweilen kaum eine stund
in denselben verharren / und dan sich abstecken / nicht zu geringer Ver-
achtung des Verlechts / Aufzug der Audiengien und Nachtheil der
Partheiden; Derwegen dan dieser Bescheid und ernster Befelch / das
die Procuratoren, so offte gerichtstage gehalten / des Sommers des
Morgens um sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags a-
ber umb ein Dvren / in der Cansley erscheinen / ihre Handlungen
anfang

Procuratores sollen
auff die Gerichtstage
in der Cansley erschei-
nen / sich nicht abste-
cken / sondern bis zu
End der Audieng ver-
bleiben.

anfangen / und bey solcher Audiens; bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaubnuß der Herren Commissarien, keinerley weiß absondern / oder sonstien ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubnuß ganz Ausbleibende / mit einem Goltgülden / zu späth Kommende oder Aufreisende aber mit einem halben Goltgülden gestrafft werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen / sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänzlich der Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder anderen Punct gehandelt / die Straff unvergessen bleiben.

Pena contravenientium.

Gemeiner Bescheid / so am 20. Septembris Anno 1588. publicirt.

Nachdem wegen präsentation der Acten in Appellation-sachen / allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit gespührt / dahero die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in gebühlicher Zeit inkommen oder nicht / und dardurch die Partheyen in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemeiner Bescheid / daß hinführo die Procuratores, wan die Acta entweder extra oder judicialiter in die Canzley einbracht werden / sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Gegenwertigkeit des Procuratoris ex adverso, oder eines Commissarien angenommen sollen werden / welches alsdan alsbald in das Prothocoll cum dato & die verzeichnet / auch in negstfolgender Audiens; durch den Procuratoren, welcher die Acta einbracht / mündlich repetirt werden solle / und dahero dieser gestalt die Acta in Zeit der Ordnung nicht einbracht / daß alsdann die Appellatio vor desert und verloschen gehalten werden / auch die Partheyen sich ahn den Procuratoren, so darahn schuldig / ihres Schadens nach Befindung erhohlen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als Procuratoren hiemit also ernstlich setzen erinnert seyn.

Actorum presentatio & exhibitio sub pena desertionis.

Gemeiner Bescheid / so am 12. Decembris Anno 1589. publicirt.

Auff unterthänig suppliciren der sämblichen Procuratoren des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst und Herz / Wilhelm / Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / x. mein gnädiger Herr / durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Räte und Commissarien, die Prothocolla, in welchem sich dieselbe der Ordnung nicht gemäß verhalten / erschen und erwegen lassen. Ob nun wol Ihre Fürstliche Gnaden befügt bey Einnehmung der Vön-fäll etwas scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilten Ihre Fürstliche Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernente Procuratoren sich vor bas der Ordnung mehr gemäß verhalten / so haben dieselb solche Vön-fäll / so bis auff den Augustum dieses 89. Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen / daß Hermannus Stackzus von altero noch

Acta in Prothocollis.

Acta in Prothocollis.

wech 2., und von neuen 2. Adrianus Rumpstoff 4. Jodocus von Kint-
 len 6. Petrus Ercelensis 9. Adolphus Steinhauß 5. und Adolphus
 Kelterhauß 5. Holtgülden / Gold oder den billigen Wehre darvor
 innerhalb 14. Tager sub poena suspensionis ab officio von dem Ein-
 nehmer Johannem Froßheim erlagen und bezahlet sollen / mit der
 Erinnerung / daß sich hinführo ermelte Procuratoren in Haltung
 ihrer Recces und Fürstlicher Ordnung fleißiger erzeigen sollen / dan
 wafern jemand auß ihnen darwider handeln und deswegen in Straff
 fallen wird / soll derselb oder sie sämbtelich supplicando nicht gehört/
 sondern ohn einige Nachlaß solche Straff entrichten und bezahlen/
 darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderatio und Ent-
 richtung der Pön-fäll/
 darin die procuratores
 eine zeithero g. fallen.

Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

Nachdem bey den executionibus processuum & mandatorum
 allerhand Vnrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da-
 her entstanden / daß die Processen und Mandaten, durch etli-
 che so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst unbe-
 wehrte Notarien und Schreibern seyn / exequirt worden / deswegen ist
 der Gemeiner Bescheid / daß hinführo die Processen und Mandaten,
 so bey diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie seyen auch wie sie
 wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffgerichts verändte
 Botten / oder sonsten bewehrt- oder immatriculirte Notarien exequirt
 werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man hernegst befinden wür-
 de / daß einiger Process oder Mandat, wie es auch Nahmen haben
 mögte / durch jemand anders / dan wie obgemelt exequirt / daß sol-
 che Execution oder Insinuation verworffen / und vor callirt und nich-
 tig gehalten seyn solle.

Executiones sive
 Insinuationes processu-
 um & mandatorum sol-
 len durch keine andere/
 als durch die Hoffge-
 richts Botten und im-
 atriculirte Notarien
 geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gütlichchen
 und Deurenere Botten / Petrum und Herman von Bardenberg / we-
 gen ihres Vnfließ und sonsten / allerhand Klagen eingewand / mit
 dem Angeben / daß dardurch bey den Processen viel Vnrichtigkeiten
 und Versaumbnuß erwachsen thäte / deswegen ist der Bescheid / daß
 ermelte Procuratores intra hinc & primam, was sie über beyde ange-
 melte Botten zu klagen haben / schriftlich übergeben sollen / und soll
 demnegst dasselb der Gebühr und als viel möglich remediirt und ab-
 geschafft werden.

Klagen wider den
 Gütlichchen und Deu-
 rener Botten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588.
 und am 3. Septembris des 1591 Jahrs abermahl publicirt / versehen/
 daß die Procuratoren alle die jenige / gegen welche Process gebetten/
 in specie mit Lauff- und Zunahmen angeben / und keine Processus
 anders gesezt werden sollen / als ist solcher gemeiner Bescheid hiemit
 dermassen declarirt und erläutert / daß solche nicht allein bey den je-
 nigen / welche Process gebetten / sondern welche auch umb Process
 bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen die Procuratores
 hiemit erinnert seyn sollen.

Supplicantes pro pro-
 cessibus, und die citan-
 di sollen in specie mit
 Lauff und Zunahmen
 angegeben werden.

Gemeiner Bescheid / so am 28. April

Anno 1592 publicirt.

WEs auff den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / das die Procura-
toren, was sie über den Deurischen und Gütischen Botten zu
klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / pu-
blicirt / demselben aber über Zuversicht bis daher nicht nachkommen/
so ist nachmahrender Bescheid / das sie entweder zusammen / oder ein
jeder besonder / und das bey Straff eines Goltgülden / auff eines je-
den Person solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audienz ge-
horsamblich nach setzen sollen / damit solchem Punct einmahl als viel
möglich remedirt / und abgeholfen werden möge / dahe sie auch
über dieses Hoffgerichts Botten etwas zu klagen / sollen sie gleichfals
in solcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Män-
gel / so viel möglich gebessert werden.

Procuratores sollen
in specie schriftlich ü-
bergeben / was sie über
die Hoffgerichts Bot-
ten zu klagen haben.

Gemeiner Bescheid / so am 20 De-

cembris Anno 1633. publicirt.

Lastlich ist der gemeine Bescheid / das die Procuratores
einander so wohl in primo Termino, als auch ersten
desselben Prorogation gebührliche Zeit nach Gelegenheie
der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umständ / zu-
lassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnötigen Submi-
trens.

Zulassung und An-
nehmung der Zeit.

2 Also auch des langen / weidläufftigen und verdriesslichen
Recessirens / wie ungleich / wann sie auff beschehen contumaci-
ren / oder sonst zu handelen alsbald gefast seyn / gleichwel auß Hin-
lässigkeit oder vorsetzlichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens/
das sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel infra solche ein-
zubringen uhrbietig / sich enthalten.

Weitläufftiges Re-
cessiren und verzügli-
ches Erbieten ad se-
cundam vel infra zu
handelen.

3 Dann auch fürhin / wann ratione termini submitirt / ei-
nem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung begehrt / von
Gegentheilen aber widersprochene Zeit / es werde gleich auff solche
Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor
dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquirt / dannoch als-
bald a die des gehaltenen Recels anlauffen / und er von solchem
Tag abn zurechnen / zwischen solchem seinem selbst begehrtem / e-
der hernacher per Sententiam zugelassenem / oder auch abgekürzten
Termin sub solita comminatione præjudiciali zu handelen schult-
dig seyn / wie auch sonst in anderen Submissionibus, so viel im-
mer möglich handelen / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu-
erwarten.

Die Zeit soll a die
des gehaltenen Recel-
sus anlauffen / die pro-
curatores auch hande-
len / und mit allent-
halb des Bescheids erst
erwarten.

4 Weil man auch in mehrere weg gespürt / das die Procu-
ratores in ihren gerichtlichen Reccessen zu mehrmahlen prothocolli-
ren lassen / als wann sie schriftliche producta cum copis, oder
einigenbey den Productis angezogenen Beplagen einbrächten / und
doch

doch dieselbe nicht bey wehrender Audiens / sondern zu Zeiten lang hernacher exhibiren / welches der Hoffgerichts-Ordnung und vorigen deswegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dardurch grosse Unordnung und Verzug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nachmahlen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zuwider hinführo die Producta nicht realiter bey wehrender Audiens exhibiren / das alsdann die Reccessen aufgestrichen / und vor nicht gehalten werden / auch derjenige Procurator von weme es geschicht / jedesmahls in Straff der Ordnung gefallen seyn sollen.

5 Nachdem die Procuratoren gar späth in die Audiens kommen / ihrer etliche auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz ausbleiben / oder öfters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiensien / und Nachtheil der Partheyen ohne Erlaubnuß darauf gehen / so ist hiemit wider der gemeine Bescheid / das die Procuratores, wann sie künfftig auß nehtwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Inlerirung der Ursachen / den Herren Rätthen und Commissarien schriftlich zu erkennen geben / da sie auch Leibs-Indisposition oder ander erheblicher Verhinderung halben auß dem Gericht bleiben müssen / solches bemeldten Herren Rätthen jedesmahl vorhero anzeigen lassen / und deren Erlaubnuß begehren / mit dem Anhang / da sie hinführo solches nit thun / weder so öftt Gerichtstag gehalten / vermög der Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags aber umb zwey Bhren in der Cansley erscheinen / ihre Handlungen (dabey sie doch allerseits sich des ordentlichen Reccessirens zu besterzigen und aller Confusion zu enthalten) anfangen / und bey den Audiensien / bis zum End derselben verbleiben / und die sich davon ohne Erlaubnuß absonderen werden / das diejenige / welche ohne Erlaubnuß ganz ausbleiben / nach Ermässigung / die aber zu späth kommende / oder nicht zum End bleibende / jedesmahls ohne einiges Ubertsehen oder Nachlaß mit einem Geltgülden gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen werden sollen / sie haben dann zuvor solche Straff gänzlich entrichtet / zu welchem End dem Prothonotario, oder dessen Substituto hiemit aufferlegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertretter zum recessiren gelassen wird / solche Straff einzubringen / und den Herren Rätthen und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes Gerichtstag nachhafft zu machen.

6 Wann auch einer oder ander auß erheblichen Ursachen vom Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponiren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsahmer Instruction substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht submittiren lassen.

7 Alles dasjenige / so durch die Procuratores in der Cansley sollicitirt / und auß ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürderlich und inwendig 14. Tagen einlösen / und auß der Cansley erheben / sich auch dabey allen Verzugs und Auffenthalts enthalten.

Realis exhibitio productorum & adjunctorum cum copiis.

Presentia procuratorum bey den gerichtlichen Audiensien / derselben verreisen oder Verhinderung. ic. Vide gemein Bescheid vom 5. Julii und 3. Sep 1591. §. leglich.

Substitutio procuratorum.

Einlösung desjenigen / so in der Cansley gefertigt.

Verglichene Sachen
vide Ordnung Tit. 26
§. ult.

Conditional recessi-
ren in puncto responsi-
onum und der Gewäld.

Repetitio Recessuum.

Exceptio contra com-
missarios & testes sta-
tim probanda.

Agnitio vel diffesio
documentorum proba-
torum

Nominatio citando-
rum. Vide gemeine Be-
scheiden de anno 1588.
5. Julii, anno 1591. 3.
Sept. & anno 1592. 7.
April.

Quomodo plura do-
cumenta, instrumenta,
&c. sint exhibenda.

Der procuratoren Be-
scheidenheit / Gebehr-
den und Handlung.

Collusio ratione ter-
minorum.

Retardatio insinuat-
ionum in executivis.

Reproductio execu-
torialium, aliorum &
mandatorum execu-
torum.

8 Künftig sollen auch die Procuratores, wann die Sachen
verglichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheiden.

9 In puncto responsionum, wie auch der Gewäld unbesehen
und unerwogen / durch die Wort / dafern die gnugsamb noch der
gleichen Conditional-Recessen vergeblich nicht submitiren.

10 Sich der Repetition der Recessen auß einer Sachen in die
ander gänzlich enthalten.

11 Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur
in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / bloßlich excipü-
ren / sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit
erweisen.

12 Wann auch original versiegelte / und andern probatori
Bifunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut ma-
nuum gebitten / darauff nicht geraumen Aufstand zu begehren / son-
dern die Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schrif-
ten / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da er-
hebliches Bedencken dabey vorstele / in begehrtter Zeit / die werde
von dem Gegentheil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht /
sub poena agnitorum agnosciren oder diffitiren.

13 Ein jeder welcher Ladung begehren würd / soll die Partheyen
so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schrifften verzeichnet ge-
richtlich übergeben.

14 Wann auch hinführo eine wärckliche Anzahl Brieff / Br-
lunden / Instrumenta oder Berechtigkeiten ihre Partheyen einzulegen
haben / dieselbe nicht also specificc und unterschiedlich nach einander
benennen / sondern in und mit einem Specifications Zettul zu Ver-
hütung Längerung des Proceß und Gerichts einbringen.

15 Sich im übrigem gebührender Bescheidenheit und gebedren
vor Gericht beflüssigen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher
Straff enthalten.

16 Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angesetz-
ten Termin halben / mit einander nicht colludiren.

17 Noch in Executivis die Insinuationes und Reproduktionen
vorsätzlich auffhalten.

18 So dann sich schließlich aller dieser und voriger ihrethalben
ergangener Bescheiden erinnern und denen wärcklich auch sonst
ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

Gemeiner Bescheid / so am 30. Maji 1634. publicirt.

L Eslich werden die Procuratores sambt und sonders des am 20.
Decemb. jüngst S. penult noch in executivis ergangenen com-
munis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nachmahlen
der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit wärcklicher Re-
producirung der erkenter executorialien und archioren, wie auch
Mandatorum Executivorum, und darauff ertheilten ferneren Pro-
cessen (damit so wohl die Partheyen an ihren erlangten Rechten /
nicht

nicht auffhalten / als auch dem Fürstlichen Fisco die verwirkte
Pön-Pälle nicht vorenthalten werden) bey Straff fünf Gold-
gülden / so offi und manchmahl sie solches unterlassen / unnach-
lässig zu bezahlen / förderligst / wie sich zu recht gebührt / ver-
fahren sollen.

Gemeiner Bescheid / so am 5. April

Anno 1661. publicirt.

1. **L**iedlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Pro-
thocollis zu erschen / das Procuratores in causis Appellatio-
num, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarelae
drey / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie
sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dann offi nullitates und
vergebliche Kosten zu merklichem Beschwer und Auffenthalt der
Partheyen verursachet werden / als sollen Procuratores ihre Perlo-
nas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor ei-
niger Submission in puncto der gebühr qualificiren / oder gewär-
tig seyn / das sie in poenam falsi Procuratoris erklärt / und über
das noch mit einem Goldgülden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & legi-
timatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich offimahlen zuträgt / das
Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner
der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre perlonas nicht qua-
lificiren, dardurch dan gleichfals viele vergbliche Kosten und nach-
theilige dilaciones caularum verursachet werden / als sollen sie hier-
in ermeldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetrohetter su aff
präcise nachkommen / aber doch / wann sie vor solcher Zeit auch
submittiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemeldt / sich quali-
ficiren.

Procuratores de rato
caventes sollen sich in
zeit der Ordnung qua-
lificiren.

3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoff-
gerichts Ordnung peremptorii seynd / welches bey vorgewesenen
Kriegs-Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dann
zu Beforderung der heilsahmer Justiz hochnöhtig / das solches wie-
derumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores
auff solche Ordnung strickt halten / und in primo termino mit
ihrer Handlung ehnschlahr einkommen / oder sonsten gewärtig
seyn / das der Weg solches zu thun präcludirt / und in puncto in-
terloquirt werde / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vor-
fallen / wodurch sie in termino mit nöhtiger Handlung einzukom-
men behindert / alsdann sollen sie solches ante terminum, und
nicht in iplo termino, wie bisshero zu kosthahrem Auffenthalt der
Partheyen mißbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebet-
tner Prorogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Pro-
thonorarius auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren
sollen.

Omnēs termini sunt
peremptorii vermög
der Ordnung.

Prorogatio terminis
ante ejus lapsum pe-
tenda.

Distributio actorum
per Prothonotarium.

4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren münd-
lichen recessiren des Worts Prorogation, wann Terminus ver-
fließen / wie zum offiern geschicht / unter Straff der Ordnung sich
enthalt-

Lapso termino, non
prorogatio, sed novus
terminus petendus.

enthaltten / sondern pro novo Termino, wann causa relevantes vorhanden seynd/ anhalten.

Weitläuffiges recessiven/ vide gemeine Bescheiden de Anno 1580. 6 Sept. & Anno 1633 20. Decemb. §. 2.

5. Daneben und zum fünfften/ sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß/ der Weitläuffigkeit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne Einnischung meritorum causa sich beflüssigen/ oder gewärtig seyn/ daß ihre Recessen ab actis verwerffen/ und darzu in Straff der Ordnung erkläret werden.

In punctis incidentibus sollen ultra duplicam ferne Echriften mehr zugelassen werden.

6. Weiters und zum sechsten/ Nachdem sich befindet/ daß in exceptionibus fori declinatoriis, non devotionis, delationis, und auch andern post litem contestatam vorkommenden punctis, als da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris subsidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen/ und so viel Schriften eingebracht werden/ daß Advocati schier nicht wissen/ wie sie dieselbe rubriciren sollen/ dadurch solche puncta mehr verwirret/ und intricirt/ als explicirt/ und klar gemachet werden/ als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schriften mehr zugelassen/ sondern ab actis verwerffen/ und Procuratores noch darzu in Straff der Ordnung ertheilt werden/ inmassen auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Replica und Duplica, mit Benennung der puncten gebrauchen sollen.

Wie die Schriften zu rubriciren.

Agnitio vel diffessio der Vollmachten/ documenten und acten. Vid. etiam gemeinen Bescheid de An. 1633. 20. Decembr. §. 12.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibirter Vollmachten/ kundbarer Documenten und Acten, sonderlich da untergesetzte Hand/ Siegel und Pittschafften gnugsamb bekent/ und von einländischen und benachbahrten Collegiis, Judiciis & Communitatibus herkommen/ die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten/ inmassen täglich im werck befunden wird/ sich nicht auffhalten/ sondern als bald agnoscendo vel disitendo sich erklären/ es wäre dan sach/ daß ein sichtbarer Argwohn an Siegelen/ Händen und Pittschafften zu vermercken/ auff welchen fall sie die Notdurfft dagegen schriftlich vorzubringen.

Calumnie Advocatorum & Procuratorum.

8. Nach dem auch vors achte fast gemein wird/ daß Advocati und Procuratores in übergebenen Schriften vieler Calumnien anzuziehen/ hitziger/ bitterer Wort/ und Unbescheidenheit über der Sachen Notdurfft und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts Ordnung sich gebrauchen/ als sollen sie dessen unter ernster arbitrari Straff nach gestalt der Ubertretung sich gänzlich enthalten/ sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz beflüssigen.

Producta in duplo exhibenda, item legitimit & correcte.

9. Zum neunnden sollen die Producta und Schriften in duplo wärfentlich übergeben/ vnd auch lesbahr und correct geschrieben werden/ und das unter Straff der Ordnung.

Nach geführten probationibus sollen nur zwey Schriften hinc inde zugelassen werden

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde, nemblich Conclusio, und Gegen Conclusion zugelassen/ sondern was darüber exhibit wird/ ab actis verwerffen/ und Procuratores, wann sie solche exhibiren/ noch darzu gestraffe werden.

11. Schlicke

77 Schliesslich und zum ruffen / werden Procuratores alles Ernst erinnert / das sie der Hoffgerichts-Ordnung / hie vorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten / und in specie diesen gegenwertigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bey Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden negstkünfftigen Monaths Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Dusseldorff am 5. Aprilis anno 1667.

Edictum de Anno 1662. 30. Decemb. wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

In Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfaltzgraffe bey Rhein / in Bapern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzogen / Graff zu Veldens / Sponheim / der Mark / Ravensberg / und Mörk / Herz zu Ravensstein ꝛ. Thun kundt und fügen hie mit jedermänniglich zu wissen / Nachdem Uns der unterthänigster Bericht geschehen / das bey hiesigem unserm Gütlich und Bergischen Hoffgericht auß denen verwichenen langwirigen Kriegs-Zeiten und Jahren eine zimliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darinnen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichem Ambt / einem jeden außgebürlich unterthänigst Anruffen fürderlich Recht / und durchgehende Berechtigkeith wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt / gleichwol mit Langwirigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Persohn und Sachen selbst / derselben vernuthlich viele in der Güte verglichen / die Partheyen und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen Standt gestellt / oder verändert / das darin zu verfahren und Aussprach zustun / theils nicht möglich / theils unvonnohtig / in welcher Unsicherheit dan unsere Cansler / Rätthe und verordnete Hoffgerichts Commissarii mit vergeblicher Mühe und Zeit-Verlierung bemühet / und andere nöthigere Sachen zurück gestellt werden mögten / So haben Wir diese unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zielende Meinung / und Versorg durch dieses unser offen Edict jedermänniglich zu wissen thun / und befehlen wollen / das alle die jenmänniglich zu wissen thun / welche an gemeltem unserm Hoffgericht in denen verwichenen Kriegs-Zeiten / und vor Antretung unser Fürstlicher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bey demselben umb Erörterung gebürlich anmelden / und schleunige unverdächtig administration der Gerechtigkeit zuerwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zurichten / oder es sich sonst selbst außzumessen. Geben zu Dusseldorff den 30. Decembr. 1662.